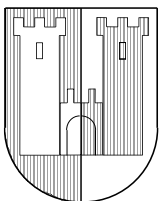


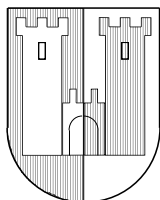
Abwasserverordnung (AbwV) des Gemeinderats

2016



Einwohnergemeinde Diemtigen

Änderungen vom: 05.09.2016², 13.09.2021³



Abwasserverordnung (AbwV) des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Diemtigen 2016

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
2. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN	3
3. BESTIMMUNGEN ZUR GEBÜHRENFESTLEGUNG	4
3.1. LEITSÄTZE.....	4
3.2. REDUKTION AUF GRUND DER ANSCHLUSSLÄNGE	4
3.3. NACHGEBÜHREN	4
3.4. SELBSTDEKLARATION	4
3.5. WASSERUHR	5
4. GEBÜHRENANSÄTZE	5
5. UMSETZUNG DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
BESCHLUSS	7
ANHANG I: FORMULARE SELBSTDEKLARATION VON GEBÄUDEN MIT KANALISATIONSANSCHLUSS	8
ANHANG II: LEITSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER EINWOHNERGLEICHWERTE (EW) 10	
WOHNBAUTEN UND WOHNÄHNLICHE NUTZUNGEN	10
INDUSTRIE, GEWERBE, GASTGEWERBE, LANDWIRTSCHAFT, ETC.	10

1. Allgemeines

Inhalt	Art. 1 In der vorliegenden Verordnung regelt der Gemeinderat die Einzelheiten gemäss den Vorgaben des Abwasserreglements und weitere Punkte in seiner Kompetenz.
Ressortleiter / Abteilungsleiter	<p>Art. 2 ¹ Wird im Abwasserreglement oder in dieser Verordnung auf den Ressortleiter verwiesen, so ist der Ressortleiter Tiefbau, Energie, Vermessung im Gemeinderat zuständig.</p> <p>² Der zuständige Abteilungsleiter ist der Bauverwalter.</p>
Bauverwaltung	<p>Art. 3 ¹ Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung für alle Arbeiten im Abwasserwesen zuständig, mit Ausnahme der in Art. 4 der Finanzverwaltung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>² Die Bauverwaltung erledigt insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sorgt für die periodischen Kontrollen und den Unterhalt der Abwasseranlagen im Besitz der Gemeinde. - Sie bearbeitet die Unterlagen für Gemeinderatsentscheide und stellt Antrag. - Sie budgetiert die nötigen Mittel. - Sie führt die Baukontrollen durch und fordert den Eigentümer auf, allfällige Mängel zu beheben. - Sie beantragt bei Unterlassung der Baukommission bzw. dem Gemeinderat die nötigen Massnahmen bzw. die Durchsetzung derjenigen. - Sie führt den Kataster der Abwasseranlagen in der Gemeinde. - Sie führt den Kataster der Versickerungsanlagen in der Gemeinde. - Sie führt die Liste der Anzahl Einwohnergleichwerte (EW) und gebührenpflichtigen m² pro Parzelle als Grundlage zur jährlichen Rechnungsstellung.² - Sie liefert der Finanzverwaltung die Grundlagen zur Rechnungsstellung. <p>³ Die Bauverwaltung erledigt alle weiteren anfallenden administrativen und operativen Arbeiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
Finanzverwaltung	<p>Art. 4 Die Finanzverwaltung stellt Rechnung und führt die anfallenden Inkassobemühungen durch.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgehoben² - Aufgehoben²

2. Technische Bestimmungen

Kontrollen und Unterhaltsarbeiten durch den ARNI-Verband	<p>Art. 5 ¹ Die Kontrollen und die Unterhaltsarbeiten an den Gemeindekanälen werden vom ARNI-Verband koordiniert und soweit möglich durch das Personal des Verbandes durchgeführt.</p> <p>² Die Bauverwaltung überwacht die Arbeiten und veranlasst die Sanierung von zu Tage getretenen Schäden.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Details mit dem ARNI-Verband in einem Vertrag.</p>
Neue Kanalisationsanschlüsse	<p>Art. 6 ¹ Hausanschlüsse und private Abwasserleitungen dürfen nur in Kanalisationsschächten in Gemeindeleitungen eingeleitet werden.</p> <p>² Ist ein neuer Schacht notwendig, wird dieser zu Lasten des Anschlusspflichtigen erstellt.</p>

² Revision 05.09.2016

Übernahme privater Leitungen

Art. 7 ¹ Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Gruppenanschlüsse an die Gemeinde- oder Verbandsleitung bis zur letzten Verzweigung zu den Gebäuden (Y-Regel), wenn:

- die Leitung fachgerecht erstellt ist,
- die Leitung in einem einwandfreien Zustand ist,
- eine Videountersuchung (max. 1 Jahr alt) diesen Sachverhalt bestätigt.

² Der Endpunkt einer von der Gemeinde zu übernehmenden Leitung ist immer ein Kanalisationsschacht.

3. Bestimmungen zur Gebührenfestlegung

3.1. Leitsätze

Leitsätze

Art. 8 In Anhang II sind die anzuwendenden Leitsätze und Beispiele für die Berechnung der Einwohnergleichwerte (EW) für Wohnbauten und wohnähnliche Nutzungen sowie für Industrie-, Gewerbe-, Gastgewerbe-¹ und Landwirtschaftsbetriebe aufgeführt.

3.2. Reduktion auf Grund der Anschlusslänge

Längenreduktion

Art. 9 ¹ Bei den Anschlussgebühren von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone wird anhand der Leitungslänge folgender Abzug berücksichtigt:

bis 100 Meter	keine Reduktion
101 bis 200 Meter	10 %
über 200 Meter	20 %

² Gemessen wird die direkte Verbindung vom Haus bis zum nächsten möglichen Anschlusspunkt an die Gemeindeleitung.

³ Falls für den Anschluss ein neuer Schacht in der Gemeindeleitung erstellt werden muss, wird dieser auf Kosten des Anschlusspflichtigen erstellt.

3.3. Nachgebühren

Bedingungen zur Einforderung

Art. 10 ¹ Werden durch bauliche Massnahmen die EW erhöht oder die entwässerte Fläche vergrössert, ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Anschlussgebühren sind mit der Fälligkeit nach Art. 68 Abwasserreglement in Rechnung zu stellen.³ ³ Aufgehoben³

3.4. Selbstdeklaration

Pflichten Privater

Art. 11 ¹ Grundgebühren, Nachgebühren und wiederkehrende Einleitungsgebühren können auf Grund der Selbstdeklaration erhoben werden.

² Die Selbstdeklaration ist bei allen Umbauten und Renovationen mit Veränderungen der Abwasserverhältnisse erneut auszufüllen.

³ Die Selbstdeklaration für Wohnbauten und wohnähnliche Nutzungen erfolgt mit dem Formular in Anhang I.

Aufgaben der Bauverwaltung

Art. 12 ¹ Die Bauverwaltung prüft die Erhebung per Selbstdeklaration.²

² Sie klärt unklare Auskünfte mit den jeweiligen Liegenschaftsbesitzern ab.

³ Sie kann in Zweifelfällen die Selbstdeklaration ohne weiteres vor Ort kontrollieren.

¹ Zum Gastgewerbe zählen Hotels, Restaurants, Gruppenunterkünfte, Klubbhäuser, Campingplätze, usw.

² Revision 05.09.2016

³ Revision 13.09.2021

3.5. Wasseruhr

Grundsätzliches

Art. 13 ¹ Die zu installierenden Wasseruhren liefert die Wasserversorgung oder die Gemeinde.

² Die Wasseruhr ist fachmännisch zu installieren. Die Gemeinde kontrolliert den Einbau.

4. Gebührenansätze

Jährliche Einleitungsgebühren

Art. 14 ¹ Die jährlich wiederkehrende Einleitungsgebühr für Schmutzabwasser beträgt Fr. 65.— ² pro EW.

² Die jährlich wiederkehrende Einleitungsgebühr für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation beträgt Fr. -.50 pro m² entwässerte Fläche.

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 15 ¹ Die einmalige Anschlussgebühren für Schmutzabwasser beträgt Fr. 1'200.— pro EW.

² Die einmalige Anschlussgebühren für die Einleitung von Regenabwasser betragen Fr. 6.— pro m² entwässerter Flächen.

EW bei Wohnbauten

Art. 16 ¹ Nach den Richtlinien des Verbands schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) berechnen sich die Einwohnergleichwerte (EW) aus der Anzahl Zimmer. Als Zimmer gelten sämtliche Wohn-, Schlaf-, Hobby- und Arbeitsräume, ausgenommen Küche, Badezimmer und WC.

² Pro Wohneinheit wird zusätzlich 1 EW als Grundwert berechnet.

³ Die Räume gemäss Abs. 1 mit einer Bodenfläche bis 25 m² werden mit 1 EW berechnet. Ab diesem Wert werden pro zusätzliche Fläche von 15 m² 1 EW aufgerechnet.³

Verhältnis von EW zu BW

Art. 17 ¹ Die Abwassergebühren der gewerblich genutzten Liegenschaften werden anhand der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben. Zur Vereinfachung der Rechnungsstellung werden die BW in Einwohnergleichwerte (EW) umgerechnet.

² Bei der Umrechnung entsprechen 4 BW = 1 EW. Angebrochene EW werden auf die nächste ganze Einheit aufgerundet.

Einleitungsgebühren mit Wasseruhr

Art. 18 ¹ Die jährliche Grundgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage mit Wasseruhr Fr. 24.— pro EW.

² Die Einleitungsgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage mit Wasseruhr Fr. 1.50 pro m³.

Anpassung an die Teuerung

Art. 19 Die Ansätze der Anschlussgebühren basieren auf dem Berner Baukostenindex von 101.3 %-Punkten (Stand Oktober 2011, Basis Oktober 2010). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührensätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 %-Punkte beträgt.

² Revision 05.09.2016

³ Revision 13.09.2021

5. Umsetzung der Übergangsbestimmungen

Erste Selbstdeklaration **Art. 20** ¹ Die Grundlagen zu den wiederkehrenden Einleitungsgebühren werden erstmals nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei allen Liegenschaftsbesitzern, die Schmutzwasser in die Kanalisation ableiten, mittels Selbstdeklaration erhoben.

² Die Bauverwaltung vergleicht in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung die EW der Selbstdeklaration mit den bisher in Rechnung gestellten Anzahl BGW nach altem Reglement.

³ Im Weiteren gilt Art. 11.

Zeitpunkt der Umstellung

Art. 21 ¹ Die wiederkehrenden Einleitungsgebühren werden ab dem Jahr 2013 nach der Selbstdeklaration auf Grund des Abwasserreglements vom 16. Oktober 2012 eingezogen.

² Falls die neuen Werte bis am 15. November 2013 nicht gemäss dieser Verordnung definitiv festgelegt werden können, erfolgt die Rechnungsstellung für das Jahr 2013 mit den bisher geltenden Werten nach altem Reglement, wobei 1 alter BGW = 1 neuer EW gerechnet wird.

6. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 22 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Sie hebt alle früheren widersprechenden Weisungen und Beschlüsse auf.

Beschluss

Diese Abwasserverordnung wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 5. November 2012 und vom 8. April 2013 (Anhang I) beschlossen.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Die Änderungen der Abwasserverordnung treten am 5. September 2016 in Kraft.

Beschluss

Die vorliegende Abwasserverordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. September 2016 beschlossen.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. Hu. Ogi

Publikation Inkraftsetzung per 5. September 2016 im Simmentaler Anzeiger vom 8. September 2016.

Beschluss

Die Änderungen dieser Verordnung wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. September 2021 per 1. Januar 2022 beschlossen und im Anzeiger Nr. 38 vom 23. September 2021 publiziert.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig.
M. Klossner

sig.
D. Abrecht

Auflagebescheinigung

Diese Verordnung lag vom 24. September bis 25. Oktober 2021 bei der Gemeindeschreiberei auf. Innerhalb der Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig.
D. Abrecht

Anhang I: Formulare Selbsterklärung von Gebäuden mit Kanalisationsanschluss

Parz.-Nr.: **GB Nr. ...**
 aktuell = **... Einwohnergleichwerte**

Bauverwaltung Diemtigen
 Diemtigtalstrasse 15
 Postfach 13
 3753 Oey

Selbsterklärung für Wohn(ähnliche)-Nutzungen

Die Einwohnergleichwerte von Wohnnutzungen ergeben sich aus der Anzahl Wohneinheiten pro Liegenschaft sowie der Anzahl Zimmer pro Wohnung. Als Zimmer gelten sämtliche Wohn-, Schlaf-, Hobby- und Arbeitsräume, ausgenommen Küche, Badezimmer und WC. Die so ermittelten EW werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Es gelten folgende Bemessungsgrössen	Anzahl	Wert pro Einheit	Total EW (wird von Gemeinde berechnet)
Wohnungen pro Liegenschaft		1 EW	
Wohn-, Schlaf-, Hobby-, Arbeitsräume bis 25 m ²		1 EW	
Wohn-, Schlaf-, Hobby-, Arbeitsräume über 25 m ² ; je weitere 15 m ²		je 1 EW	
An ARA angeschlossene Milchammern/Waschräume u. ähnliches		pro Raum = 1 EW	
Schulhäuser: nach Anzahl Schüler		4 Schüler = 1 EW	
Turnhallen nach Hallenfläche in m ²		15 m ² = 1 EW	
Verwaltungs-, Büro- und Verkaufsflächen nach Bruttogeschossfläche in m ²		45 m ² = 1 EW	
Spitäler, Pflegeanstalten, Heime nach Anzahl Betten		1 Bett = 2 EW	
Kirchen und Versammlungsräume		pro Raum = 1 EW	
= Total EW auf die nächste ganze Zahl aufgerundet:			

Bemerkungen:

.....

.....

Die Richtigkeit der obengenannten Angaben bestätigt:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Parz.-Nr.: **GB Nr. ...**
 aktuell = **... Einwohnergleichwerte**

Bauverwaltung Diemtigen
 Diemtigtalstrasse 15
 Postfach 13
 3753 Oey

Selbstdeklaration für Industrie, Gewerbe, Klubhäuser und ähnliches

Die ermittelten Belastungswerte (BW) werden gemäss Art. 8 der Abwasserverordnung in EW umgerechnet.

Es gelten folgende Bemessungsgrössen pro Anschluss:	Anzahl:	Wert pro Einheit:	Total BW (wird von Gemeinde berechnet)
Handwaschbecken, kalt und warm		je Stk. = 1 BW	
Spülkasten		je Stk. = 1 BW	
Bidet, kalt und warm		je Stk. = 1 BW	
Spülbecken, kalt und warm		je Stk. = 2 BW	
Ausgussbecken, kalt und warm		je Stk. = 2 BW	
Geschirrspülmaschine, kalt und warm		je Stk. = 2 BW	
Duschbatterie, kalt und warm		je Stk. = 3 BW	
Waschautomat bis 6 kg, kalt und warm		je Stk. = 4 BW	
Wandausguss, kalt und warm		je Stk. = 4 BW	
Durchlauferwärmer		je Stk. = 4 BW	
Badebatterie, kalt und warm		je Stk. = 4 BW	
Pissoir mit el. Spülung		je Stk. = 4 BW	
Aussenventil, Garagenventil		je Stk. = 5 BW	
Wasser-Anschluss 1/2"		je Stk. = 5 BW	
Wasser-Anschluss 3/4"		je Stk. = 8 BW	
Wasser-Anschluss 1"		je Stk. = 12 BW	
Bassin über 8'000 Liter		je Stk. = 5 BW	
Laufender Brunnen		je Stk. = 5 BW	
= Total BW auf die nächste ganze Zahl aufgerundet:			
Total BW dividiert durch 4, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl = Anzahl EW			
Total EW wohn- und gewerbliche Nutzung:			

Bemerkungen:

Die Richtigkeit der obengenannten Angaben bestätigt:

Ort: Datum: Unterschrift:

Anhang II: Leitsätze für die Berechnung der Einwohnergleichwerte (EW)

Wohnbauten und wohnähnliche Nutzungen

Berechnung der Einwohnergleichwerte (EW)

Die Einwohnergleichwerte von Wohnnutzungen ergeben sich aus der Zimmerzahl der zu entwässernden n-Zimmerwohnung in der Regel nach der Formel: Anzahl EW = n + 1.

Als Zimmer gelten sämtliche Wohn-, Schlaf- und Hobby- und Arbeitsräume, ausgenommen Küche, Badezimmer und WC.

Angebrochene EW werden in jedem Fall auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Für die Berechnung der EW von weiteren wohnnahen Nutzungen werden die Bezugsgrössen der nachstehenden Tabelle angewendet:

Wohnungen	1 Wohneinheit	= 1 EW
Zimmer mit 65 m ²	25 m ² + 15 m ² +15 m ² + 10 m ²	= 4 EW ³
Zimmer mit 41 m ²	25 m ² + 15 m ² + 1 m ²	= 3 EW ³
Schulhäuser	4 Schüler	= 1 EW
Turnhallen	15 m ² Hallenfläche	= 1 EW
Verwaltungs-, Büro- und Verkaufsflächen	45 m ² BGF	= 1 EW
Spitäler, Pflegeanstalten, Heime	1 Bett	= 2 EW
Kirchen und Versammlungsräume	100 Sitzplätze	= 1 EW

Berechnungsbeispiel.

3 - Familienhaus mit je einer 2 -, 3 - und 4 ¹ / ₂ - Zimmerwohnung		
2 - Zimmerwohnung	1 + 2 EW	= 3 EW
3 - Zimmerwohnung	1 + 3 EW	= 4 EW
4 ¹ / ₂ - Zimmerwohnung / Wohnzimmer 45m ²	1 + 5 EW	= 6 EW
Total Einwohnergleichwerte		= 13 EW

Industrie, Gewerbe, Gastgewerbe, Landwirtschaft, etc.

Die Belastungswerte (BW) werden nach Baubewilligungsformular 5.5 erhoben und anschliessend gemäss Art. 8 dieser Verordnung in EW umgerechnet.

Es gelten folgende Bemessungsgrössen pro Anschluss:

Handwaschbecken, kalt und warm	je 1 BW
Spülkasten	1 BW
Bidet, kalt und warm	je 1 BW
Spülbecken, kalt und warm	je 2 BW
Ausgussbecken, kalt und warm	je 2 BW
Geschirrspülmaschine, kalt und warm	je 2 BW
Duschbatterie, kalt und warm	je 3 BW
Waschautomat bis 6 kg, kalt und warm	je 4 BW
Wandausguss, kalt und warm	je 4 BW
Durchlauferwärmer	4 BW
Badebatterie, kalt und warm	je 4 BW
Pissoir mit el. Spülung	4 BW
Aussenventil, Garagenventil	5 BW
Anschluss 1/2"	5 BW
Anschluss 3/4"	8 BW
Anschluss 1"	12 BW
Bassin über 8'000 Liter	5 BW
Laufender Brunnen	5 BW

³ Revision 13.09.2021

³ Revision 13.09.2021